

## Satzung

### des Vereins der Freunde und Förderer des Kindergartens Bubenheim

#### §1 Vereinszweck

1. Der Verein der Freunde und Förderer des Kindergartens Bubenheim ist eine Vereinigung von Personen, die sich dem Kindergarten besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (**§ 60. AO**) in der jeweils gültigen Fassung.
3. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**  
Zweck des Vereins ist die Förderung **der** Erziehung, **Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Bubenheimer Kindergartens St. Maternus.** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch **die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.**
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### §3 Sitz des Vereins

1. Der Sitz des Vereins ist Koblenz
2. Der Verein soll in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen werden.
3. Von der Eintragung an trägt der Verein den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kindergartens Bubenheim e. V.“.

#### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in §1 genannten Bestrebungen unterstützen.

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Beschluss oder
  - d) durch Beitragsrückstand.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

## §5 Beiträge und Spenden

1. Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und
  - d) sonstigen Zuwendungen.
2. Der Jahresbeitrag wird in jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des Verein sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und welche Maßnahmen der in §1 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er sollte seine Entscheidung hierüber nach Anhörung der Kindergartenleitung treffen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch aber einmal jährlich zusammen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, zu muss innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
  - c) die Wahl des Vorstandes und
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht besonderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Vorstandswahl aufstellen lassen. Sollte die Person am Wahltag verhindert sein, muss eine eidesstattliche Erklärung

für deren Kandidatur dem amtierenden Vorstand spätestens einen Tag vorher vorliegen.

#### §9 Auflösung des Vereins

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung **oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kindergarten St. Maternus, Koblenz-Bubenheim, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Stand 04.01.2016